

Satzung
vom 31 August 2007
über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Waldlaubersheim

Der Ortsgemeinderat von Waldlaubersheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der §§ 3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 29 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Waldlaubersheim vom 13.08.2010 in seiner Sitzung am 14.06.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbelegungen der Antragsteller

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsteilung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.07.2008 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Waldlaubersheim, den 13.08.2010

gez.:

Siegel

Rainer Schmitt
Ortsbürgermeister

Anlage

zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Waldlaubersheim

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Überführungs-, Bestattungs- und Umbettungsgebühren

1. Für die Bestattung
Der Grabaushub, das Verfüllen und die Abfuhr überschüssiger Erde werden durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen, welches die Kosten in Rechnung stellt. Diese Kosten sind vom Gebührenschuldner zu tragen.
Wird der Erdaushub durch die Ortsgemeinde vorgenommen, so ist ein Betrag von € 75,00 von dem Gebührenschuldner zu zahlen
2. Umbettungen und Überführungen
Umbettungen und Überführungen werden durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die dabei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

II. Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgräbern (Grabankauf) und Gebühr für Reihen-, Rasen- und Aschenreihengräbern

1. Die Gebühr für den Erwerb der Nutzungsrechte an einem Doppelgrab beträgt pro Grabstelle € 200,00
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts zu 1. sind pro Jahr 1/30 der Gebühren zu zahlen
3. Die Gebühr für die Überlassung einer Reihengrabstelle beträgt € 150,00
4. Für die Verlängerung der Ruhezeit zu 3. sind nach Ablauf derselben zu zahlen € 150,00
5. Die Gebühr für die Überlassung einer Urnenreihengrabstelle beträgt € 100,00
6. Für die Verlängerung der Ruhezeit zu 5. sind nach Ablauf derselben zu zahlen € 100,00
7. Die Gebühr für den Erwerb einer Urnendoppelgrabstelle beträgt € 200,00
8. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts zu 7. sind pro Jahr 1/30 der Gebühren zu zahlen
9. Die Gebühr für den Erwerb der Nutzungsrechte an einem Rasendoppelgrab beträgt pro Grabstelle € 250,00
10. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts zu 9. sind pro Jahr 1/30 der Gebühren zu zahlen
11. Die Gebühr für die Überlassung einer Raseneinzelgrabstelle beträgt € 200,00
12. Für die Verlängerung der Ruhezeit zu 11. sind nach Ablauf derselben zu zahlen € 200,00

III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (Leichenhalle)

- Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle
je Benutzungsfall beträgt € 50,00